



## DRINGLICHE INTERPELLATION

**Urheber** Céline Dessimoz, Les Vert.e.s und Aude Rapin, PS/GC  
**Gegenstand** Illegale Arbeiten auf den Gletschern: Klärungsbedarf.  
**Datum** 13/11/2023  
**Nummer** 2023.11.344

### **Aktualität des Ereignisses**

In ihren Entscheiden vom 19. Oktober und 2. November 2023 hat die kantonale Baukommission (KBK) bestätigt, dass im Hinblick auf die Weltcup-Abfahrt Zermatt–Cervinia diverse Arbeiten ausserhalb der Skisportzone vorgenommen worden sind.

### **Unvorhersehbarkeit**

Es war nicht vorhersehbar, dass sich die Organisatoren nicht an das geltende Recht halten würden.

### **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Zu Beginn der Skisaison ist es wichtig, dass der Staatsrat eine Reihe von Punkten klärt, die sich aus den Feststellungen und Entscheiden der KBK ergeben.

Unsere Gletscher sind eine wertvolle Wasserressource für Energie, Trinkwasser und Wasserläufe. Sie sind aber auch für die Fischerei und die Biodiversität von zentraler Bedeutung. Arbeiten auf den Gletschern, mit denen ihr Profil und ihre Dichte verändert werden, haben auch Auswirkungen auf ihr Potenzial als Wasserressource.

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Unter «Bauten» sind hier künstliche geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen zu verstehen, die eine Veränderung des Bodens bewirken. In diesem Sinne handelt es sich bei den auf dem Theodulgletscher oder dem Rhonegletscher (Grotte) unternommenen Arbeiten also um Bauten.

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c der Walliser Bauverordnung (BauV) besagt seinerseits, dass Terrainveränderungen, die eine Fläche von 500 Quadratmetern und/oder eine Höhe beziehungsweise Tiefe von 1,5 Metern übersteigen, baubewilligungspflichtig sind. Dies gilt auch für alle übrigen bedeutenden Arbeiten, welche dazu angetan sind, die Oberflächengestaltung, die Bodennutzung oder das Landschaftsbild merklich zu verändern (Buchstabe e).

Entgegen den ersten Behauptungen von Herrn Julen ist mittlerweile erwiesen, dass Arbeiten ausserhalb der Skisportzone und ohne Baubewilligung durchgeführt worden sind. Dies sowohl in dem an die Piste angrenzenden Bereich als auch im Perimeter, in dem die Bagger zum Einsatz gekommen sind.

### **Schlussfolgerung**

- Sind die auf den Gletschern durchgeführten Arbeiten von den Artikeln 22 RPG und 16 RPV betroffen?
- Wird ein Gletscher als natürliches Terrain betrachtet?
- Wird die Arbeit mit Pistenfahrzeugen ausserhalb der Skisportzone als «Einrichtungen» im Sinne von RPG und BauG betrachtet?
- Am Rande der homologierten Piste sollen nicht weniger als 25'000 m<sup>2</sup> illegal bearbeitet worden sein. Wie gross ist diese Fläche genau, aber auch die Gletscherflächen und -volumen, die abseits der Piste bearbeitet wurden?
- Werden die Entscheide der KBK finanzielle Sanktionen nach sich ziehen?
- Wie begründet die KBK den in ihren Entscheiden vom 19. Oktober und 2. November 2023 erwähnten Grundsatz der Verhältnismässigkeit? Inwiefern steht dieser Grundsatz im vorliegenden Fall über dem Grundsatz der Legalität?
- Warum leitet die KBK nicht von vornherein ein Strafverfahren ein, da ja illegale Praktiken aufgedeckt wurden?
- Gedenkt der Staatsrat, sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit den oben genannten Affären zu veröffentlichen?
- Wurden der KBK oder der Baupolizei in den vergangenen Jahren weitere Fälle gemeldet, die Walliser Gletscher betrafen (bereits entschieden oder noch in Untersuchung)?
- Verfügt der Kanton über einen Überblick über alle auf den Walliser Gletschern durchgeführten Arbeiten, Anlagen und Bauten?
- Ist der Staatsrat angesichts des Klimawandels in der Lage, im Wallis die Durchführung von Skirennen ausserhalb der Saison, in der die natürliche Beschneieung gewährleistet ist, zu verbieten?